

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.  
Kriemhild Egermann-Schuler, Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin

BAG SELBSTHILFE  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfe von Menschen mit  
Behinderung, chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
Mariendorfer Damm 159  
12107 Berlin

Antwort erbeten an:  
Kriemhild Egermann-Schuler  
Referentin Gesundheits- und Sozialpolitik  
Sophie-Charlotten-Str. 23a 14059 Berlin  
Tel.: 030/ 49988186  
E-Mail: [kriemhild.egermann@schwerhoerigen-netz.de](mailto:kriemhild.egermann@schwerhoerigen-netz.de)

Berlin, 03.12.2025

## **Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbund e.V. zum „Referentenentwurf für die Reform des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)“**

Aufgrund der Bündelung der Aussagen der Mitgliedsorganisationen in der BAG-SH zu einem Meinungsbild, möchte sich der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. (DSB), welcher rund 16 Millionen hörgeschädigte Menschen in Deutschland vertritt und sich für die Interessen schwerhöriger und ertaubter Menschen auf allen Ebenen einsetzt, sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und besonders die Perspektive hörbeeinträchtigter Menschen einbringen.

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK). Das BGG ist dabei ein zentrales Instrument zur Umsetzung der UN-BRK, weil es grundlegende Rahmenbedingungen für eine inklusive und diskriminierungsfreie Gesellschaft festlegt. Die UN-BRK verpflichtet Deutschland, Barrieren konsequent abzubauen und geeignete Maßnahmen für Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zu schaffen (Art. 19, Art. 3 Buchstabe f, Art. 9 Abs. 1 UN-BRK). Barrierefreiheit darf nicht durch weitgehende Rechtfertigungsgründe abgeschwächt werden.

### **Kritik des DSB an zentrale Regelungen des Entwurfs**

- Die Reform schwächt die Verpflichtung privater Akteure zur Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen. Dadurch drohen hörbeeinträchtigte Menschen von gleichberechtigter Teilhabe ausgeschlossen zu werden; dies steht im Widerspruch zu AGG, Grundgesetz, UN-BRK und dem European Accessibility Act.
- Die neue Definition des Personenkreises (§ 3 BGG) kann dazu führen, dass hörbehinderte Menschen leichter aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten herausfallen.

Zwar ist die Betonung auf „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ grundsätzlich positiv, in anderen Paragraphen wird diese Teilhabe jedoch wieder eingeschränkt.

- In § 7 zur Barrierefreiheit im privaten Bereich ist zwar vorgesehen, dass Unternehmer bewegliche Güter und Dienstleistungen ohne Benachteiligung anbieten müssen (§ 7 Abs. 2 BGG-E), gleichzeitig sind dafür aber keine baulichen Veränderungen erforderlich (§ 7 Abs. 3 Satz 2 BGG-E). Dies reduziert die tatsächliche Wirkung für hörgeschädigte Menschen erheblich.
- Nach § 7a Abs. 2 BGG-E soll bei Nichteinhaltung kein Schadenersatzanspruch bestehen, wenn ein „sachlicher Grund“ angenommen wird, der zunächst „ausschließlich“ festzustellen ist. Für Menschen mit Behinderungen ist dies mit hohem Zeit-, Nerven- und Kostenaufwand verbunden.
- Unternehmen können sich nach § 7a Abs. 3 BGG-E zusätzlich auf eine „statistische Risikobeurteilung“ berufen, was die Durchsetzung von Rechten weiter erschwert.
- § 7c BGG-E birgt die Gefahr, dass zentrale Kommunikationsbedürfnisse hörbeeinträchtigter Menschen nicht ausreichend gesetzlich abgesichert werden und bestehende Leistungen sogar eingeschränkt werden.
- Bezüglich des barrierefreien Bauens (§ 8 Abs. 2 und Abs. 7 BGG-E) führen lange Fristen und wirtschaftliche Ausnahmetatbestände dazu, dass insbesondere Menschen mit Behinderungen im ländlichen Raum benachteiligt werden.

## Besondere Bedeutung der barrierefreien Kommunikation

Die staatliche Verpflichtung zu barrierefreier Kommunikation bleibt überwiegend auf öffentliche Stellen beschränkt. Der privatwirtschaftliche Bereich wird nicht ausreichend einbezogen, obwohl barrierefreie Kommunikationslösungen für Alltag, Beruf, Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe hörgeschädigter Menschen entscheidend sind.

- Es fehlt ein klarer, rechtlich verankerter Zugang zu Dolmetschdiensten und Kommunikationsassistenten im Alltag und im Beruf.
- Die unsichere Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises verstärkt die Gefahr, dass lautsprachlich orientierte schwerhörige und ertaubte Menschen in ihrer gesellschaftlichen, beruflichen und gesundheitlichen Teilhabe weiterhin eingeschränkt bleiben.

- Das BGG sollte, im Sinne der UN-BRK, sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen – insbesondere Menschen mit Hörbeeinträchtigungen – ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können und nicht ausgegrenzt werden.
- In der Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik sollten fachkundige behinderte Menschen beteiligt werden (§ 12c Abs. 2 BGG-E).
- Die unabhängige, ressortübergreifende Arbeit des bzw. der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (§ 17 BGG-E) ist zu begrüßen und wichtig für die Durchsetzung des Benachteiligungsverbots (§ 18 Abs. 3 BGG-E).

Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. bewertet den Referentenentwurf insgesamt als kritisch und in wesentlichen Punkten als unzureichend oder sogar nachteilig für hörbeeinträchtigte Menschen. Aus Sicht schwerhöriger Menschen besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf, um Rückschritte bei der Teilhabe zu vermeiden und Barrierefreiheit tatsächlich zu stärken.

## **Forderung des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V. für ein BGG welches:**

- den Personenkreis der Berechtigten so fasst, dass hörbeeinträchtigte Menschen verlässlich einbezogen sind (§ 3 BGG).
- private Akteure verbindlich zu Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen verpflichtet (§ 7, § 7a, § 7c BGG).
- barrierefreies Bauen ohne lange Übergangsfristen und ohne weitgehende wirtschaftliche Ausnahmen sicherstellt (§ 8 BGG).
- den Anspruch auf barrierefreie Kommunikation, Dolmetsch- und Assistenzleistungen im Alltag und Beruf klar und einklagbar regelt.
- und Betroffene systematisch an Überwachung, Beratung und Kontrolle beteiligt (§ 12c, § 17, § 18 BGG).

Mit freundlichen Grüßen

Kriemhild Egermann-Schuler  
Gesundheits- und sozialpolitische Referentin